

n. 89, 60.

X 202 2651

II, 212

Yc  
5751a

**E. E. und Hochweisen Raths**  
der Stadt Leipzig

verneuerte

und von

**Churf. Durchl. zu Sachsen,**

gnädigst confirmirte

**Bettler = Ordnung.**



Leipzig bey **Timotheo Rickschen** /  
Im Jahr 1652.





On Gottes Gnaden / Wir  
Johann Georg / Herzog zu Sachsen /  
Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen  
Römischen Reichs Erzmarschall und  
Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen /  
Marggraf zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg /  
Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ka-  
venstein / vor Uns / Unsere Erben und Nachkom-  
men / thun kund und bekennen / Nachdem Uns un-  
sere Liebe Getreuen / der Rath zu Leipzig zu er-  
kennen gegeben / welcher gestalt Sie wegen über-  
häuffter Bettler bey ihnen verursacht worden / eine  
Bettel-Ordnung wiederumb auffzurichten / immas-  
sen Sie auch nunmehr dergleichen auffgesetzt und  
Uns übergeben / mit unterthänigster Bitte / Wir  
woltten solche bestetigen / daß wir darauff diß suchen  
angesehen und dieselbe bestetiget / vorher aber in un-  
serer Chanzley vidimirte Abschrift hiervon behalten  
haben ; Confirmiren / ratificiren und bestetigen auch  
dieselbe aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigs-  
keits wegen / hiemit / und in Krafft diß / und wollen /  
daß solcher in allen und jeden Puncten / Clauseln /  
Zinhalt und Meynungen nachgegangen und darwi-  
der nicht gethan / noch gehandelt werde / jedoch Uns /  
Unsere Erben und Nachkommen / an Unsern hohen  
Kogaz



allhier/und noch befindet/un̄ vor den Kirch-Thüren/  
und auf öffentlichen Gassen/wie auch vor und in den  
Häusern Fremden unnd Einheimischen sehr be-  
schwerlich ist / darbey aber nicht allein zu besorgen/  
sondern auch vor Augen zu sehen/das̄ darunter viel  
streichende Land-und Markt-Bettler und ärgerli-  
che/lästerliche Personen sind/die nicht allein vor sich  
des öffentlichen Bettelns sich behelffen / sondern  
auch hierzu noch ihre Weiber und Kinder anfrischen/  
gewöhnen und halten/un̄ darben allerhand Schand  
und Laster / wie die Erfahrung bishero mehr als zu  
viel bezeuget/ treiben.

Wann dann die hohe Nothdurfft erfordert/bey ge-  
genwertigem durch Gottes sonderbare Güte und  
Barmherzigkeit erlangtem friedlichem Zustande  
dahin bedacht zu seyn / damit solche leichtsinnige  
Bettler zu Verhütung anderer Ungelegenheiten/bey  
Zeiten abgesondert / und von dieser Stadt hinweg-  
gewiesen / hingegen rechte Arme / Nothleidende und  
Presshaffte / so ihr Brodt nicht mehr gewinnen kön-  
nen / in gebührende Acht genommen / und mit noth-  
dürfftigem Unterhalt versehen und erhalten wer-  
den / Als haben wir uns auff vorgehende reife Deli-  
beration die hiebevorige Ordnung / wie in künfftig  
das liebe Armuth von Fremden und Einheimischen  
Jung und Alt bey dieser Stadt allhier aufgenom-  
men/unterhalten/geduldet und gelidten werden sol-  
lenz

len/wiederumb vor die Hand zu nehmen/mit einan-  
 der einhelliglich verglichen/ auch solche Ordnung  
 durch öffentlichen Druck und Anschlag zu Männli-  
 gliches Wissenschaft bringen zu lassen/ eine Noth-  
 durfft zu seyn erachtet/nicht zweifflende/wie solches  
 einig und allein zu dem Ende/damit dem lieben Ar-  
 muth der Christlichen Schuldigkeit nach/ alles lie-  
 bes und gutes erwiesen/ und dargegen die Gottlos-  
 sen/ die starcken und faulen Bettler/ die durch or-  
 dentliche Mittel und ihrer Hände Arbeit ihre Leibes-  
 Nahrung und Nothdurfft selbst suchen und schaffen  
 können/ und doch den recht Armen ihr Brodt und  
 Allmosen vor dem Maule hinweg nehmen und mit  
 bösem Gewissen zu sich ziehen/ von ihrem unverant-  
 wortlichen Vornehmen ab und zur Arbeit angehal-  
 ten werden mögen/ von uns angesehen und wolges-  
 meynet/ auch Männiglich hierdurch des steten ver-  
 drießlichen An- und Vberlauffens vor den Kirchen/  
 auf den Gassen/und vor und in den Häusern geübri-  
 get seyn kan/ also werde auch dieselbe unsere Ord-  
 nung von Frembden und Einheimischen gebührend  
 auff und in schuldige Acht genommen und zu deren  
 beständiger Erhaltung nach eines jedwedern guther-  
 zigem Belieben die Nothdurfft mildiglich beygetra-  
 gen werden.

Und weil anfänglich zu mehrer Beförderung  
 und Bekräftigung dieses heilsamen und nützlichen

A lll

Wercks

823  
Bercks / dahin zu trachten / wie dem lieben nothle-  
denden Armuth milde Handreichung gethan / und  
zu besserer Erhaltung desselben / eine Beysteuer col-  
ligirt, gesamlet / und wöchentlich gebührend distri-  
buiert und ausgetheilet werde / Als wollen wir alle  
und jede dieser Stadt Bürger / Einwohnere / unnd  
Schutzverwandte hiermit der Christlichen Liebe  
und Barmherzigkeit fleißig erinnert und treuhero-  
big vermahnet / die jenigen aber / so allhier von an-  
dern Orten täglich an- und einkommen / wes Stan-  
des / Ehr und Würden sie seynd / dienst- und freunds-  
lich ersucht und gebeten haben / daß ein ieder sich der  
Elenden und Armen erbarmen / ihnen nach seinem  
Vermögen hülfliche Handreichung thun / und damit  
die Gemeinschaft der Heiligen bezeugen / auch von  
GOTT dem Allmächtigen / seiner Göttlichen Verheiß-  
ung nach / hinwiederumb reichliche Vergeltung ge-  
warten wolle / Zu dem Ende dann aus der Bürger-  
schaft in ieden Viertel zwey Personen verordnet /  
und einem unter denselben aufgetragen / und anbe-  
fohlen werden soll / daß er bey allen und ieden Bür-  
gern / Einwohnern / und Schutzverwandten dieser  
Stadt vor das liebe Armuth monatlich colligiren,  
unnd was ein ieder zu Erhaltung desselben / aus  
Christlichem Herzen gutwillig geben wird / in das  
Buch / so ihme zugestellet werden sol / verzeichnen unnd  
einschreiben lassen / und den andern hierzu verord-  
neten

neten wöchentlich zubringen und getreulich berech-  
nen/welcher denn hinwiederumb ein richtiges Ver-  
zeichnuß / was wöchentlich einbracht und gesamlet  
worden/Uns/oder unsern hierzu Deputirten über-  
geben/und wie/ und welcher Gestalt es unter die Ar-  
men auszuthellen/ gebührende Anordnung gewär-  
tig seyn solle.

Zum andern/wollen wir den Gastwirthen allhier  
verschlossene Büchsen zustellen lassen / und sie da-  
neben Rathß wegen fleißig und ernstlich hiermit er-  
mahnet haben/dasß ein ieder an seinem Ort seine Gä-  
ste ohne Unterscheid zu einem willigen Almosen vor  
das liebe Armuth beweglich ersuchen/und in berühr-  
te Büchsen stecken / auch dieselbe monatlich denen  
Verordneten in seinem Viertel abfolgen lassen/wel-  
che dann hernachmals in Bessenn der hierzu depu-  
tirten Rathß Personen die Büchse eröffnen / das  
Geld zehlen / und gleichsfals unter die Armen wö-  
chentlich distribuiren, und austheilen sollen.

Zum dritten sollen auch in wählenden Märck-  
ten verschlossene Büchsen in die Häuser / darinnen  
frembde Handels- und andere Leuthe einzukehren  
pflegen/gegeben/ und von den Bürgern und Haus-  
wirthen umb ein Almosen vor das Armuth fleißig  
solicitiret und gebeten / auch damit wie bey dorigem  
andern Punct Meldung geschehen / allerdings ge-  
halten werden.

A liij

End



Vnd demnach zum vierdten nöthig/daß die Noth-  
leidende/ und Dürfftige von den muthwilligen und  
starcken gesunden Bettlern abgefondert/ und jenen  
gerathen und geholffen / diese aber von der Stadt  
hinweg gewiesen / oder zur Arbeit gewöhnet / und  
sonderlich die jungen Knaben unnd Mägdelein zur  
Schulen und Gebet gehalten werden/ Als sollen die  
verordnete Bettelvögte alle und jede Bettler/ Jung  
und Alt / an einen gewissen Ort bescheiden / damit  
dieselbe besichtiget/ die jenigen/ so Alters und Leibes-  
Schwachheit halben nicht arbeiten und ihr Brodt  
selbst erwerben können / wie auch die Gesunden /  
Jungen und Starcken absonderlich in ein richtiges  
Verzeichnüß gebracht / solches uns oder den hier-  
zu Deputirten eingeeantwortet / und also zu jeders-  
zeit umb besserer Nachrichtung willen continuiert  
werden.

Zum fünfften/ die jenigen Bettler Jung und Alt/  
Männliches und Weibliches Geschlechts / so zu ei-  
niger Arbeit tüchtig und sich davon zur Noth erhal-  
ten könnten/ aber doch lieber müßig gehen und betteln  
wollen / sollen durch die Bettelvögte und Stadt-  
knechte/ die Gassen rein zu halten / den Roth vor die  
Thore zu führen/ Ziegel zu streichen / und andere ge-  
meiner Stadt nützliche Arbeit zu thun / ernstlichen  
angehalten / und hingegen mit nothdürftigem Un-  
terhalt versehen werden. Die sich aber zur Arbeit  
nicht

nicht gebrauchen lassen wollen/sollen alsobald abge-  
schaffet/und von der Stadt hinweg gewiesen/und da  
sie nicht pariren oder wiederkommen würden / mit  
Gefängnuß gestrafft / und ferner keines weges ge-  
duldet werden.

Da sich auch zum sechsten in künfftig mehr fremb-  
de Bettler anhero begeben würden / sollen dieselbe/  
es sey bewand mit ihnen wie es wolle / wann sie von  
ihrer Obrigkeit Schein und Zeugnuß auffzulegen/  
länger nicht als eine Nacht allhier verbleiben/ und  
in das hierzu verordnete Haus von den Bettel-  
vögten gethan/ nicht aber von andern auffgenom-  
men und beherberget/ auch des andern Tages also-  
bald mit Darreichung eines Allmosens wiederumb  
fortgeschaffet werden/würde sich aber einer oder an-  
der von Bürgern oder andern unterstehen / und die  
ankommende Bettler auffhalten heimlich oder öf-  
fentlich/der soll nach Befindung gebührlich gestrafft  
werden.

Vnd weil zum siebenden / auch offtmals Hand-  
wercks-Gesellen vor die Thüren kommen/ und umb  
eine Gabe bitten/darbey vorwenden/dasz sie auf ih-  
rem Handwerck keine Arbeit bekommen können/  
welches sich doch anders verhält / als soll denselben  
zu betteln keines weges verstattet / sondern zu ihres  
Handwercks Obermeistern allhier verwiesen / und  
entweder mit Arbeit/ oder in Manglung derselben/

A v mit



mit einem Zehrpennige/der Laden Vermögen nach/  
versehen und fortgeschafft werden.

Zum achten / demnach auch offters Schüler / so  
man in gemein Vaganten nennet / anhero kommen/  
und vor den Thüren singen un̄ betteln/als sol solches  
nicht verstattet / sondern an den Rectorn und Can-  
tonn unserer Stadt Schulen zu S. Thomas diesel-  
be verwiesen / von ihnen examiniret / und was feine  
Ingenia, und sonderlich in Muscis wol exerciret seyn/  
allhie behalten/auf die Schul genommen/und gleich  
andern versorget / oder da sie sich dessen verwegern  
würden/auffgedachten Herrn Rectoris oder Cantor-  
is Bericht/ mit einem Viatico dimittiret werden.

Vnd weil zum neunten wir glaubwürdig berich-  
tet/ daß allhier bey dieser Stadt und sonderlich vor  
den Thoren eckliche Leute sich auffhalten/welche nicht  
allein ihre selbst-eigene / sondern auch frembde Kin-  
der zum betteln halten sollen / wie dann derer viel  
den ganzen Tag in der Stadt / in allen Gassen und  
vor den Thoren/ehrliche Leute an- und nachlauffen/  
nachschreyen / und darbey allen Muthwillen und  
Büberey verüben / da doch vielmehr Christlichen  
und ehrlichen Eltern gebühren wolte / ihre Kinder  
zur Gottesfurcht und allem guten auffzuziehen / zur  
Schulen zu halten/ oder ein ehrlich Handwerk lern-  
nen zu lassen / als wollen wir ehestes Tages / in der  
Stadt in allen vier Vierteln und vor den Thoren/  
fleißig

401.  
fleißige und scharffe Visitation anordnen / darbey ernstlich inquiriren, und do dergleichen unchristliche Eltern / Vater oder Mutter gefunden werden / die so treulosß gegen ihre Kinder handeln / dieselbe nicht allein mit Gefängnüß unnachlässig straffen / sondern auch nach Befindung / und do keine Besserung zu hoffen / von der Stadt ganz hinweg weisen lassen.

Zum zehenden / sol ohne des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen / und Burggrafen zu Magdeburg 2c. Unsers gnädigsten Herrns ausdrücklichen Befehl / oder Vergünstigung C. C. Raths / den Exulanten / Brandbeschädigten und Gefangenen / öffentlich alhier zu betteln oder ostiatim etwas zu sammeln / nicht gestattet werden / hingegen die im Marcke ankommende Frembde und Ausländische / hiermit freundlich ersucht und gebeten / die Bürgere und Einwohnere und Schutzverwandte aber / Ampts und Obrigkeit wegen / ernstlich erinnert und ermahnet seyn / daß sie sich gegen denen / so herum zu gehen vergönnet werden möchte / mitleidendlich erzeigen / ihnen mit einer milden Beysteuer zu Hülffe kommen / und von GOTT dem Allmächtigen hinwiederumb reiche Belohnung gewarten wollen.

Wie es dann zum eilfften / wegen Speisung der Schüler / so wol auch andern armen Leuten / so bey dieser Stadt vom reichen Almosen / und aus den Hospital-Büchsen jährlichen unterhalten werden / gleichfals sein Verbleiben hat / daher Christliche Herzen doselbst dem lieben Armuth nicht abbrechen / sondern wie bishero rühmlich geschehen / also auch hinführo gegen dasselbe Christliche Liebe und Barmherzigkeit erweisen / und hierdurch ihre Nahrung / Handel und Wandel nach dem Spruch außm Jesus Sirach frölich heiligen wollen.

End

92  
5/5  
A

Und weil endlichen durch diese Ordnung den Nothdürfftigen und armen Leuten/ so des Almosens würdig seyn / verhoffentlich gnugsam providirt, als soll ihnen hingegen vor den Thüren/ und auff öffentlicher Gassen zu betteln/ den Leuten nach zu lauffen/ sie an zu schreyen/ und dergestalt zu belästigen/ gänzlich verboten seyn/ mit dieser ausdrücklichen Verwarnung/ da einer oder ander Manns/ oder Weibs Person/ Jung oder Alt hierüber betreten wird / daß der oder dieselbe ernstlich gestraffet werden sollen/ und werden sie sich hingegen zum Gehör Göttliches Worts/ und der täglichen öffentlichen Predigten und Betstunden/ wie auch zum Gebrauch des heiligen hochwürdigen Abendmals fleißig halten/ vor die ganze Christliche Kirche und insonderheit vor die Churf. hohe Landes. Obrigkeit und deren liebsten Thrigen und Anverwandten / auch des ganzen Landes und gemeiner Stadt Wolfahrt / inbrünstig beten/ bevoraus umb Erhaltung des Heiligen Göttlichen Worts und beständige Fortpflanzung des von Gott verliehenen allgemeinen Reichs und Land. Friedens den Allerhöchsten fleißig anrufen/ die ihnen erwiesene Gutthat mit Dank erkennen/ auch sich sonst im Leben und Wandel Christlich und friedlich / dienstlich und treulich erweisen/ damit gutthätige Leute ihnen das Almosen desto williger zu geben und zu reichen/ ie mehr und mehr angereizet / und diese wolgemeynte gute Ordnung erhalten/ und ohne alles Behinderuß nützlich fortgesetzt werden möge / darzu wir dann Ampts und Obrigkeit wegen / alle und iede ohn Unterscheid / ernstlichen hiermit anermahnet haben wollen. Ehrkündlichen ist solche in öffentlichem Druck / zu männiglichem Wissensschafft/ publiciret worden/ so geschehen Leipzig den 7. Novembris Anno 1652.



107

11

n. 89, 60.

**L. E.**

**Chur**



II, 21:



**Raths**

**Sachsen**



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT  
Black

**KODAK Color Control Patches**  
© The Tiffen Company, 2000

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Inches

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

